

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 558/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Käte M [REDACTED] geb. B [REDACTED],

[REDACTED], Bu [REDACTED] Road, E [REDACTED], Co [REDACTED], W [REDACTED]/B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und
[REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mii und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Klägerin hat mit eigenhändigen Schreiben vom 24. Januar 1973 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1971 zurückgenommen. Diese Erklärung ist unwirksam; im Revisionsverfahren besteht uneingeschränkt Anwaltszwang (§ 224 Abs. 4 ZPO). Deshalb ist über die Beschwerde zu entscheiden.

- 3 -

Sie ist unbegründet. Der Senat hat das Berufungs-
urteil geprüft; es hat sich kein gesetzlicher Grund
für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
ergeben.

Maß

Henkel

